

66. Sind die gemäß §§. 851 ff. C.P.D. erlassenen Schiedsprüche in  
Preußen dem Urteilsstempel unterworfen?  
Preussisches Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822  
(G.G. S. 57).

II. Civilsenat. Urth. v. 25. October 1892 i. S. preuß. Steuerfiskus  
(Wekl.) w. Stadt M. (Kl.) Rep. II. 183/92.

- I. Landgericht Köln.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

#### Gründe:

„Die Revision mußte für begründet erachtet werden.

Beiden Instanzrichtern ist darin beizupflichten, daß die gemäß den Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung von den Parteien ernannten Schiedsrichter nicht als eine „Behörde“ im richtig verstandenen und dem staatsrechtlichen Begriffe dieses Wortes entsprechenden Sinne bezeichnet werden können, daß somit auch der Ausdruck „Urtheilssprüche vor schiedsrichterlichen Behörden“ kein korrekter und dem Standpunkte der Wissenschaft entsprechender ist, sofern er auf die Entscheidungen der Schiedsrichter bezogen werden soll. Allein mit dieser theoretischen Erörterung ist die streitige Frage nicht entschieden. Es ist vor allem zu prüfen, was das preußische Stempelgesetz unter dem in Rede stehenden Ausdrucke hat verstehen wollen und verstanden hat. Um hierüber ein Urtheil zu gewinnen, müssen die Zustände in Preußen zur Zeit des Erlasses des Stempelgesetzes im Jahre 1822, insbesondere die damals zu Recht bestehenden Grundsätze über das Schiedsgericht, wie sie in den §§. 167 flg. A.G.D. I. 2 aufgestellt sind, in Betracht gezogen werden. Gelangt man hierbei zu dem Resultate, daß das Stempelgesetz unter dem Ausdrucke „schiedsrichterliche Behörden“ die Privatschiedsrichter der Allgemeinen Gerichtsordnung verstanden hat, so ist weiter zu prüfen, ob etwa die Veränderungen, welche die Civilprozeßordnung bezüglich der Grundsätze über das Schiedsgericht und das schiedsrichterliche Verfahren gegenüber den preußischen Einrichtungen getroffen hat, derart sind, daß die fragliche Bestimmung des Stempelgesetzes jedenfalls auf das heutige Schiedsgericht nicht mehr angewendet werden kann.

1. Wenn es richtig ist, was die Revision geltend macht, daß es im Jahre 1822 in Preußen keine eigentlichen schiedsrichterlichen Behörden, d. h. vom Staate eingesetzte, dem willkürlichen Ernennungsrechte der Parteien entrückte Schiedsgerichte, gab, so bleibt schon deshalb kaum eine andere Auslegung übrig, als daß das Gesetz die Entscheidungen der gewöhnlichen Schiedsrichter gemeint hat. Die

Aufstellung der Revision ist aber im wesentlichen richtig. Schiedsrichterliche Behörden, wie sie später in Preußen und im Deutschen Reiche zur Erledigung bestimmter Rechtsstreitigkeiten durch besondere Gesetze errichtet worden sind, wie z. B. das durch Kabinettsorder vom 5. Oktober 1846 eingesetzte Schiedsgericht in Kennangelegenheiten und die im Reichsunfallversicherungsgesetze und der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich angeordneten Schiedsgerichte, waren damals in Preußen nicht vorhanden. Zutreffend ist allerdings, daß in preussischen Gesetzen vor 1822 mehrfach in einzelnen Materien auf die Entscheidung durch Schiedsrichter hingewiesen ist, und daß hierbei die allgemeinen Vorschriften der A.G.D. I. 2 über das Verfahren vor Schiedsrichtern mehr oder weniger abgeändert, bezw. ergänzt sind. In dieser Beziehung können jedoch zunächst die betreffenden Bestimmungen des Ediktes, die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 14. September 1811 und des Ediktes zur Beförderung der Landeskultur von demselben Datum schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil bereits durch die Verordnung vom 20. Juni 1817 und das Ausführungsgesetz vom 7. Juni 1821 (§. 28) für die fraglichen Angelegenheiten allgemeine Sportel- und Stempelfreiheit bewilligt worden war. Das sogenannte Vorflutgesetz vom 15. November 1811 bestimmt bezüglich der Ausführung des genehmigten Entwässerungsplanes in den §§. 21 flg., daß durch schiedsrichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht werden solle, und giebt dann besondere Vorschriften über die Ernennung der Schiedsrichter durch die Stauungsberechtigten und die Grundbesitzer und eines Obmannes durch die Provinzialbehörde. Dernburg, Privatrecht Bd. 1 §. 143 S. 339 Anm. 4, bemerkt bezüglich dieser Einrichtung mit Recht, daß es sich hier nicht um eigentliche Schiedsrichter, sondern um sog. Arbitratoren handle, welche nur über einzelne Streitpunkte unter den Parteien zu entscheiden hatten. Mit Erledigung eines ganzen Rechtsstreites, welche durch einen Urteilspruch hätte erfolgen müssen, waren diese Schiedsrichter nicht beauftragt. Außerdem kommen weiter sowohl im Allgemeinen Landrechte wie in der Allgemeinen Gerichtsordnung Vorschriften darüber vor, daß in einzelnen genau bestimmten Fällen entstehende Streitigkeiten durch Schiedsrichter erledigt werden

sollen, wobei dann neben der Wahrung des Prinzipes, daß jede Partei einen der Schiedsrichter zu ernennen habe, in der Regel noch besondere Ausführungsbestimmungen gegeben werden, wie §§. 23. 24 A.L.R. I. 17, §. 7 A.L.R. I. 22; §§. 48 flg. A.G.D. I. 30. Die hier zuletzt angezogenen Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung schreiben z. B. vor (§. 49), daß unter den von den Parteien erwählten Schiedsrichtern ein Rechtsgelehrter befindlich sein müsse. Koch (Preussischer Civilprozeß §. 4 Anm. 5) bemerkt in dieser Hinsicht: „Das ist jedoch nur ein Rat; wenn kein Rechtsgelehrter dabei ist und dennoch die Legalitäten beobachtet sind, so ist das Verfahren nicht nichtig und auch das bestellte Schiedsgericht nicht ungehörig. Ueberhaupt ist es nicht Staatssache, daß die Legalitäten beobachtet werden.“ Derselbe sieht mit Recht die hier angeordnete schiedsrichterliche Entscheidung als die Entscheidung des gewöhnlichen Privatschiedsgerichtes an, welchem durch die beigefügten besonderen Ausführungsbestimmungen kein anderer Charakter aufgedrückt werde. In ähnlicher Weise verhält es sich mit den übrigen in einzelnen Fällen in den preussischen Gesetzen vorkommenden Hinweisungen auf die Entscheidung durch Schiedsrichter. Es würde durchaus unzutreffend sein, wollte man in diesen einzelnen Anordnungen der Gesetze die Einrichtung von besonderen schiedsrichterlichen Behörden im Gegenfaze zu den gewöhnlichen Schiedsgerichten erblicken. Selbst wenn man aber davon ausgehen könnte, daß mit diesen Anordnungen etwas Abweichendes geschaffen worden sei, so ist doch nicht daran zu denken, daß ein so allgemein lautendes und durchgreifendes Gesetz wie das Stempelgesetz, indem es unter der fraglichen Tarifposition die Urteilsprüche vor schiedsrichterlichen Behörden den Erkenntnissen der Gerichte erster Instanz völlig gleichstellte, unter den ersteren die doch nur in ganz vereinzelt Fällen vorkommenden Aussprüche der Schiedsrichter in den eben erwähnten speziellen Materien verstanden haben sollte. Dagegen muß die Gleichstellung der gewöhnlichen Schiedsprüche mit den Urteilen erster Instanz nach den preussischen Grundsätzen über das Schiedsgericht für ganz zutreffend und angemessen erachtet werden. Denn die Aussprüche der Schiedsrichter waren ohne weiteres vollstreckbar wie jedes Urteil erster Instanz, sobald es die Rechtskraft erlangt hatte. Es bedurfte nicht eines Vollstreckungsurtheiles, wie dies nach der Civilprozeßordnung der Fall ist. Ferner

ging von den Aussprüchen der Schiedsrichter nach dem preussischen Verfahren die Berufung an den Richter zweiter Instanz; es war also auch in dieser Beziehung der Schiedspruch dem Urteile einer staatlichen Gerichtsbehörde erster Instanz völlig gleichgestellt (§§. 176. 175 A.G.D. I. 2).

Vgl. Koch, Preussischer Civilprozeß §. 4 Nr. V und VI. Das Stempelgesetz ist daher ganz konsequent, wenn es unter A zuerst die Erkenntnisse und Urteilsprüche der Gerichte erster Instanz und „vor schiedsrichterlichen Behörden“ tarifiert und dann unter B zu den höheren Instanzen übergeht.

Daß man bei diesen rechtlichen Wirkungen der Aussprüche der Schiedsrichter die letzteren, nachdem sie einmal durch Privatwillkür gültig bestellt waren, gewissermaßen als in die Ordnung der Staatsgerichte einrangiert erachtete und in Preußen auch mit dem Ausdrucke „Behörde“ bezeichnete, ergibt sich beispielsweise aus dem in v. Kampß' Jahrbüchern Bd. 40 S. 167 abgedruckten Reskripte des Justizministers Mähler vom 27. Juli 1832, in welchem, allerdings ohne Beziehung auf die hier streitige Frage, ausgesprochen wird, daß die Schiedsrichter „als eine vom Staate anerkannte und an die Stelle der gewöhnlichen Gerichte tretende richterliche Behörde zu betrachten seien“.

Wenn der erste Richter zum Nachweise, daß es im Jahre 1822 in Preußen schon wirkliche schiedsrichterliche Behörden im Gegensatze zu den Privatschiedsrichtern gegeben habe, auf die durch das Dekret vom 17. Dezember 1811 eingeführten Fabrikgerichte des französischen Rechtsgebietes hinweist, so ist zu bemerken, daß diese keine Schiedsgerichte waren, sondern staatliche Sondergerichte, welche, wie aus Art. 2 des Dekretes hervorgeht, die Aufgabe hatten, in den ihnen vom Gesetze zugewiesenen Streitfachen die Parteien zu vergleichen, im Falle dies aber nicht thunlich erschien, den Streit als die vom Staate geordnete allein zuständige Gerichtsbehörde zu entscheiden.

Demnach muß davon ausgegangen werden, daß der Stempel-tarif mit dem Ausdrucke „Urteilsprüche vor schiedsrichterlichen Behörden“ sämtliche Entscheidungen der Schiedsrichter, wie sie auf der Grundlage der §§. 167 ff. A.G.D. I. 2 im Bereiche der preussischen Gesetzgebung vorkamen, hat treffen wollen. Die konstante Auffassung der preussischen Finanzverwaltung in diesem Sinne, wie sie in wieder-

holten Ministerialreskripten und in neuerer Zeit noch in dem Reskripte vom 13. September 1888,

vgl. Labus, Preussisches Stempelgesetz 5. Aufl. S. 249, zum Ausdruck gekommen ist, steht daher, soweit die preussischen Verhältnisse in Betracht kommen, mit dem Gesetze in Einklang.

2. Bei der ferneren Frage, ob durch die in der Zivilprozessordnung erfolgte Regelung des schiedsrichterlichen Verfahrens die Grundlagen des preussischen Gesetzes dergestalt verändert worden sind, daß jetzt eine andere Auffassung Platz greifen müsse, ist vor allem der bereits oben erwähnte Unterschied zu beachten, daß aus dem Schiedspruche nach den preussischen Vorschriften die Zwangsvollstreckung stattfand, und daß er bezüglich des Rechtsmittels der Berufung wie ein Urteil erster Instanz angesehen wurde. Jetzt bedarf es, um die Möglichkeit der Vollstreckung des Schiedspruches zu eröffnen, eines Vollstreckungsurteiles des Gerichtes (§. 868 Abs. 1 C.P.O.), und es kann jetzt keine Rede mehr davon sein, das Schiedsgericht bezüglich der Rechtsmittel in die Reihe der Instanzgerichte einzuordnen. Ferner hat jetzt der Richter, bevor er das Vollstreckungsurteil erläßt, von Amts wegen zu prüfen, ob etwa ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedspruches von den Parteien beantragt werden könnte (§. 868 Abs. 2). Hieraus ergibt sich, daß der heutige Schiedspruch als solcher nicht mehr mit derselben staatlichen Autorität ausgestattet ist wie früher in Preußen, und daß von dem behördlichen Charakter der Schiedsprüche, welcher sich wesentlich darin ausdrückte, daß der Staat starke Hand zur Vollstreckung derselben ohne Prüfung ihres Inhaltes leistete, das Meiste abgestreift ist. Wenn man nun aber berücksichtigt, daß bei Auslegung des preussischen Gesetzes nach obiger Ausführung der korrekte Begriff des Wortes „Behörde“ überhaupt nicht in die Waagschale fallen kann, daß vielmehr das Gesetz beabsichtigte, alle Urteile der Gerichte erster Instanz und der Schiedsrichter gleichmäßig zu besteuern, so muß man zu dem Resultate kommen, daß die hervorgehobenen Unterschiede für unsere Frage nicht von Belang sind. Das Wesen der Sache ist nämlich daselbe geblieben. Es besteht darin, daß die Schiedsrichter kraft des Schiedsvertrages der Parteien Recht zwischen denselben machen, gerade wie die Urteile der staatlichen Gerichte. Auch heute hat der Schiedspruch unter den

Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles (§. 866). Auch heute hat das Gericht, wenn es um Erteilung des Vollstreckungsurtheiles angegangen wird, nicht das Recht, die Richtigkeit des Schiedspruches zu prüfen. Die Entscheidung ruht allein bei den Schiedsrichtern. Was die Civilprozeßordnung geändert hat, sind prozessualische Thaten, welche an der Natur und Bedeutung der schiedsrichterlichen Rechtsprechung nichts geändert haben, daher nicht geeignet sind, bezüglich der Stempelpflichtigkeit der Schiedsprüche eine abweichende Auffassung zu begründen.

Der Umstand ferner, daß nach §. 26 Ziff. 8 G.R.G. für die Erteilung des Zwangsvollstreckungsurtheiles fünf Zehntele der Gebühr gezahlt werden müssen, und daß auch im übrigen das Gerichtskostengesetz Bestimmungen über Gebühren enthält, welche sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen (§§. 26 Ziff. 10. 34 Ziff. 2), kann auf die Stempelpflichtigkeit des Schiedspruches selbst auf Grund des preussischen Gesetzes keinen Einfluß haben. Das Gerichtskostengesetz bestimmt die Kosten nur für diejenigen Fälle, wo nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung bei dem schiedsrichterlichen Verfahren die Thätigkeit des Gerichtes von den Parteien in Anspruch genommen wird. Das ist bei dem Schiedspruche selbst in keiner Weise der Fall. Der §. 1 G.R.G. sagt: „In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsachen, auf welche er, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben.“ Die Fällung des Schiedspruches ist keine Rechtsache, welche vor die ordentlichen Gerichte gehört. Auf ihn selbst findet also das Gerichtskostengesetz keine Anwendung, und es enthält daher auch keine Bestimmung über etwaige Gerichtskosten desselben. Es steht daher auf Grund des Gerichtskostengesetzes kein Hindernis entgegen, die heutigen Schiedsprüche gemäß dem Landesgesetze vom 7. März 1822 für stempelpflichtig zu erklären, sofern dieses Gesetz an und für sich auf dieselben anwendbar erscheint. Man kann sich auch nicht auf den Standpunkt stellen, daß das preussische Gesetz von 1822, wenn damals die jetzigen Einrichtungen bestanden hätten, wenn namentlich das heutige Vollstreckungsurteil mit seiner besonderen Gebühr oder besonderem Stempel erforderlich gewesen wäre, den Urteilsstempel auf die schiedsrichterlichen Entscheidungen nicht gelegt haben würde. Das Stempelgesetz hat einmal diese Steuer festgesetzt, welche nach der Auffassung des er-

kennenden Senates auch auf die heutigen Schiedssprüche anwendbar ist. Wenn nun die deutschen Reichsgesetze bezüglich des schiedsrichterlichen Verfahrens neue Bestimmungen getroffen haben, welche die Kosten des Verfahrens im ganzen vermehren, so kann dadurch allein das preussische Gesetz nicht beseitigt werden, solange die preussische Landesgesetzgebung selbst es nicht abgeändert hat.

Zu bemerken ist übrigens, daß etwas Ähnliches wie das heutige Vollstreckungsurteil zur Zeit der Erlassung des im Jahre 1822 für den ganzen damaligen preussischen Staat gegebenen Stempelgesetzes schon in der Rheinprovinz bestand. Der Code de procédure civile hatte über das Schiedsgericht im wesentlichen dieselben Grundsätze aufgestellt wie die Zivilprozeßordnung. Der Art. 1020 daselbst bestimmte, daß das schiedsrichterliche Urteil durch eine Ordonnanz des Präsidenten des Gerichtes erster Instanz für vollstreckbar erklärt werden müsse. Nach der französischen Prozeßordnung waren dem Präsidenten des Gerichtes überhaupt eine Reihe von Anordnungen und Entscheidungen zugeteilt, welche nach den Grundsätzen der deutschen Prozeßgesetze nur von Gerichtskollegien getroffen werden konnten. Auch für jene Ordonnanz mußten besondere Gebühren gezahlt werden. Auf die Höhe derselben kann es hier nicht ankommen. Das Stempelgesetz von 1822 hat auf diese abweichende Einrichtung in der Rheinprovinz bezüglich der Vollstreckbarkeit der schiedsrichterlichen Urteile keine Rücksicht genommen und die rheinischen Schiedssprüche ebensowohl wie die im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes ergehenden für stempelpflichtig erklärt.

Hiernach muß die Ansicht des Oberlandesgerichtes für rechtsirrtümlich, dagegen die des Revisionsklägers für zutreffend erachtet werden. Das Berufungsurteil war demnach aufzuheben und, da tatsächliche Erörterungen nicht weiter in Frage stehen, wie geschehen, zu erkennen.“ . . .